

Die soziologische Relevanz von Vererbungspraktiken in Deutschland

Rosemarie Nave-Herz



Rosemarie Nave-Herz

Zusammenfassung

Auf das Schlagwort „Erbengeneration“ wird immer häufiger in der öffentlichen Diskussion im Hinblick auf die Alterssicherung der zukünftigen Generationen in Deutschland hingewiesen, ohne aber dieses mit entsprechenden Daten über die Vererbungsvolumina und über die Vererbungspraktiken zu belegen und zu problematisieren. In diesem Artikel werden zunächst die verstreut vorhandenen empirischen Fakten zusammengetragen und systematisiert präsentiert, um anschließend die sozialstrukturellen Folgen des Vererbens und Erbens zu analysieren.

1. Einführung

Der folgende Beitrag behandelt das Erben und Vererben von materiellem bzw. finanziellem Vermögen, von Gütern und Geld. Dieser Hinweis ist insofern notwendig, da der Begriff des Erbens und Vererbens sich auf sehr unterschiedliche Sachverhalte beziehen kann. So können auch Rechtsansprüche oder kulturelle Werte sowie zwischen den familialen Generationen Persönlichkeitsmerkmale, Fähig- und Fertigkeiten u.a.m. vererbt werden.

Der durch Tod einer Person bedingte Transfer von materiellen und immateriellen Gütern hin zu anderen Personen und/oder Organisationen unterliegt in allen Kulturen institutionellen Vererbungsmustern. Ob diese zulassen, dass der Erblasser selbst verfügen kann, wer nach seinem Tod sein Vermögen erhält und in welchem Umfang, ist in den verschiedenen kulturellen Erbschaftsregeln sehr unterschiedlich festgelegt und ebenso, wer als Erbe gilt. In modernen Gesellschaften bestimmen kodifizierte Erbrechte, ob der Erblasser testamentarisch über sein Eigentum verfügen kann; ferner: welche Rechte Familienangehörige der Verstorbenen an deren Eigentum haben und welche Rechte der Staat hat, sich das Eigentum der Verstorbenen ganz oder in Teilen anzueignen. Diese formellen Erbschaftsregulierungen stimmen innerhalb Europas, selbst zwischen den heutigen europäischen Staaten, nicht überein. Beckert (2004) hat durch einen Vergleich des Erbrechts in den USA, Frankreich und Deutschland veranschaulicht, dass in Deutschland eine starke Tendenz besteht, Eigentum als Fa-

in allen Kulturen
institutionelle
Verhaltensmuster

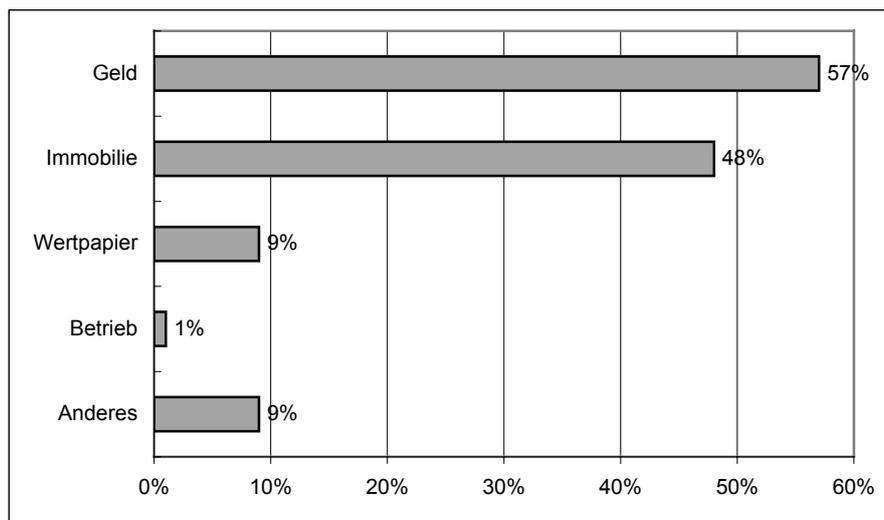
lungen des Erbschaftsverhaltens von Erbschaftsgebern und –nehmern formulierbar? Welche gesamtgesellschaftlichen Schlussfolgerungen sind aus den präsentierten Daten zu ziehen?

2. Erbschaftsarten, Erbschaftsverhalten und -einstellungen von Erblassern und Erbschaftsnehmern in Deutschland

2.1 Was wird vererbt?

Durch die Daten des sozioökonomischen Panels, einer Dauerbefragung von Haushalten, ist es möglich, die Art des vererbten Vermögens festzustellen. Das folgende Schaubild dokumentiert die jeweilige Bejahung der erhaltenen Erbart, nämlich im Hinblick auf: a) Bargeld, Bankguthaben usw. b) Haus- und Grundbesitz bzw. Eigentumswohnungen c) Wertpapiere (Schatzbriefe, Aktienfonds usw.) d) Unternehmerbesitz oder -beteiligungen sowie e) sonstige Vermögenswerte/Sachgeschenke. Mehrfachnennungen waren möglich.

Schaubild 1



Quelle: Szydlik und Schupp, 2004: 619

Aus der o.a. Tabelle ist zu entnehmen, dass die meisten Erbschaften sich auf Geld- und Immobilienübertragungen beziehen. Wertpapiere fallen gegenüber diesen beiden Vermögensarten weit zurück, wobei Vererbungen von Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen – so bedeutsam und finanziell hoch sie auch insgesamt sind – nur einer kleinen Minderheit zu Gute kommen.

Wenn man die Vermögensarten weiterhin nach sozio-demografischen Merkmalen differenziert, so sind bei den Geldvermögen die höheren Einkommenschichten, jüngere Altersgruppen und Deutsche überrepräsentiert. Niedrigere

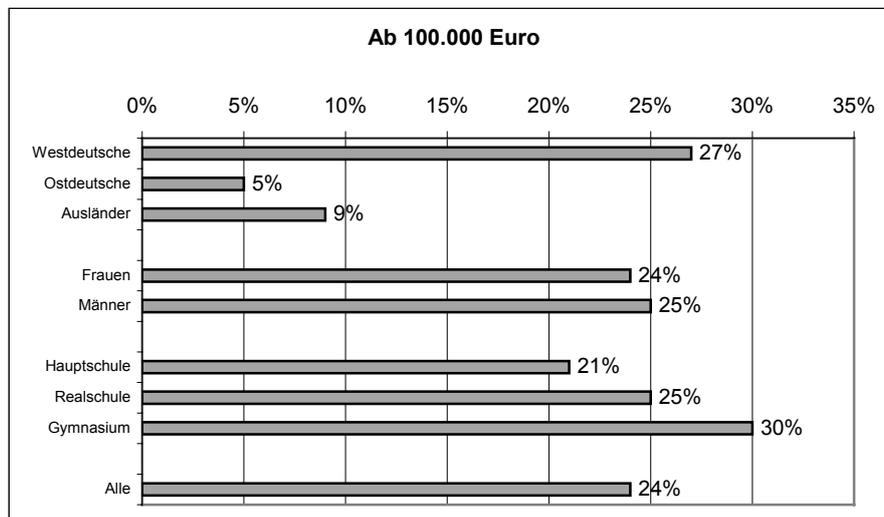
Einkommensschichten, Ältere und Ausländer erben selten größere Geldvermögen, eher Immobilien. Aktien erhalten deutlich häufiger Westdeutsche und Personen mit höherem Bildungsabschluss. Auch andere Autoren (z.B. Lauterbach/Lüscher 1996; Braun et al. 2002) kommen aufgrund ihrer diesbezüglichen Analysen zu ähnlichen Ergebnissen, insbesondere was die sozio-demografische Differenzierung anbetrifft trotz unterschiedlicher Erhebungsmethoden und Sampleziehung. Lediglich geringe Abweichungen sind in den exakten quantitativen Angaben des Umfangs der Erbschaftsarten gegeben, z.B. wegen unterschiedlicher Grundgesamtheitsbildung (z.B. Einbezug der Nicht-Erbenden oder ihr Ausschluß, Berücksichtigung des Erbfalles erst nach Tod beider Erblasser bei gemeinschaftlichem Testament oder der Einzelperson).

2.2 Wer erbt mehr?

Alle Untersuchungen zeigen, dass Erbschaften kein Phänomen der Oberschichten mehr sind (Braun et al. 2002: 25). Jedoch sind die Differenzen in den Erbschaftsvolumina zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen in Deutschland groß.

Szydlik und Schupp (2004) haben im folgenden Schaubild diejenigen Erbfälle in Prozent erfasst, die über 100.000 € geerbt haben und bei denen beide Eltern verstorben sind.

Schaubild 2: Erbhöhe



Datenbasis: SOEP 2001. Gewichtete Ergebnisse

Quelle: Szydlik und Schupp, 2004, 621

Nach Szydlik und Schupp (2004) erben also in den letzten Jahren auch 21% der Hauptschüler mindestens 100.000 € (Immobilien einberechnet), aber 30 % der Gymnasiasten.

Aus der o.a. Tabelle werden ferner die – aufgrund der historischen Gegebenheiten – bestehenden Ost – West – Differenzen sichtbar, worauf auch andere Autoren hinweisen. In Westdeutschland konnten in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg und infolge der damit verbundenen langen Wachstumsphase bestimmte Bevölkerungsgruppen z.T. beachtliche Vermögen schaffen, nicht nur in Gestalt von Geld- und Finanzvermögen, sondern auch von Produktivvermögen und Immobilien. Diese Chancen gab es in der DDR nur in einem relativ geringen Umfang. Die Bildung von privatem Produktionsmittelgut widersprach den Systemprinzipien. Selbst in der Wohnungswirtschaft war Privateigentum unerwünscht. Die Möglichkeit, privates Vermögen zu bilden, blieb begrenzt auf Teile der Wohnungswirtschaft, auf Gebrauchsvermögen der privaten Haushalte und auf Geldbesitz. Der Umfang war jedoch insgesamt gesehen recht gering. Die Gesetze des DDR-Regimes werfen somit weiterhin lange Schatten bis in die Gegenwart und Zukunft. Sie wirken sich jedenfalls heute noch stark auf die Vermögenslage von Ostdeutschen aus. Gewiss gab es Bestrebungen in den Verträgen zur Einheit Deutschlands, vor allem im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage III zum Einigungsvertrag), durch Rückgaberegulungen u.a.m. zu einem „sozial verträglichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen“ zu gelangen. Es verbleiben nach allem Anschein gleichwohl starke Unterschiede.

Westdeutsche erben nicht nur häufiger, sondern sie erhalten auch die höchsten Erbschaftsvermögen. Das gilt vor allem für die Oberschichtangehörigen in der „alten“ Bundesrepublik. Insgesamt tragen Erbschaften somit zur Verstärkung von sozialer Ungleichheit bei bzw. – wie es Braun et al. (2002: 101) formulieren – zur „Perpetuierung“ ungleicher ökonomischer Lagen.

Szydlík und Schupp (2004) haben als einzige auch die ausländische Bevölkerung in ihrer Analyse miteinbezogen. Sie bilden nicht das „Schlusslicht“, wie man vermuten möchte, sondern die Ostdeutschen.

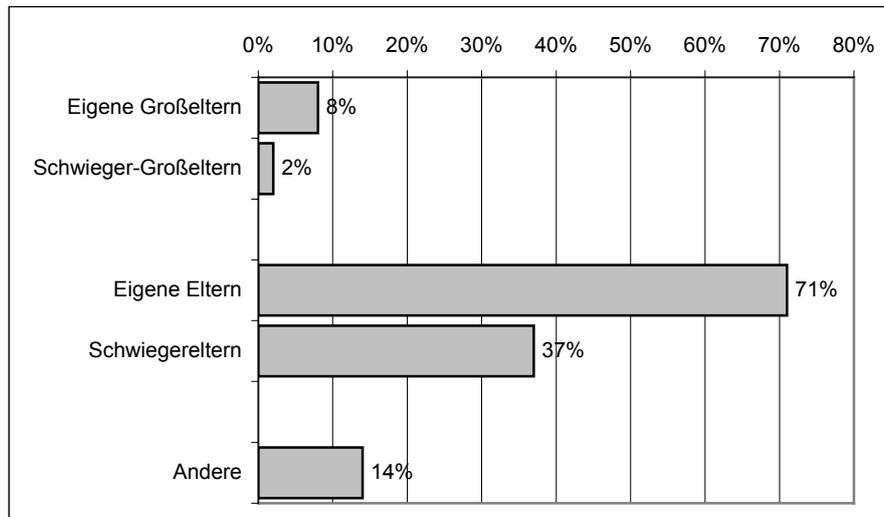
Das Schaubild Nr. 2 zeigt ferner, dass es keine gravierenden Unterschiede in der Erbschaftshöhe zwischen Töchtern und Söhnen gibt, was aus anderen Untersuchungen ebenso zu entnehmen ist. Das war – worauf Kosmann (1999 und 2003: 194) hinweist – noch 1960 nicht der Fall. Sie betont auf Grund ihrer regional begrenzten Analyse von Testamentsakten des Nachlassbezirks Dortmund: „Die Bevorzugung (und gleichzeitige Benachteiligung anderer Geschwister) ist ein Muster, dass sich zeitgeschichtlich verändert hat. Gründe dafür liegen in der zunehmenden Zahl von Einzelkindern und in außerfamiliären strukturellen Faktoren, nämlich der Konzentration in Handel und Handwerk mit dem drastischen Rückgang mit den vielen kleinen Familienbetrieben, die vorher vom Vater auf den Sohn übergangen“. Sie schreibt weiter: „Dennoch bleiben noch kleine feine Unterschiede... So wurde in den Testamenten das Erbe der Töchter mit Pflege begründet, das der Söhne mit der Sorge für den Besitz ... Bei Hausbesitz und Produktiveigentum haben Söhne noch höhere Erbchancen“ (1999: 77). Diesen letztgenannten Sachverhalt belegen ebenso andere Erhebungen (Lauterbach/Lüscher 1996; Szydlík/Schupp 2004: 618ff.). Lauterbach und Lüscher erklären den geschlechtsspezifischen Unterschied in der Vererbung von Immobilienbesitz damit, dass Söhne in der Regel kapitalkräftiger sind als Töchter und damit eher in der Lage wären, ihre Schwester(n) auszuzahlen (1996: 85).

Zu den bemerkenswertesten Veränderungen im Erbverhalten der letzten Jahrzehnte zählt die steigende Anzahl gemeinschaftlicher Testamente von Ehepartnern, in denen sie sich gegenseitig zu Vorerben einsetzen und die Kinder auf spätere Zeiten verweisen. Dieser zunehmende zweistufige Transfer ist Folge einer heute stärker gegebenen Partnerorientierung. Schlagwortartig zusammengefasst: Partnerorientierung hat immer stärker die frühere Stammhalterorientierung abgelöst.

Deshalb ist es nicht verwunderlich – wie die Analyse der Testamentsbestimmungen von Kosmann (1999) zeigt – , dass in der Mehrzahl der Fälle die Ehefrauen erben. Sie bilden die größte Gruppe der Erbenden, bedingt durch das zumeist höhere Heiratsalter ihrer Ehemänner und die höhere Lebenserwartung von Frauen.

Insgesamt, das zeigen alle Untersuchungen, verbleibt das Erbvermögen zum größten Teil in der Familie und wird von den Eltern (evtl. aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments) auf die Kinder übertragen, selten von den Großeltern auf die Enkel (um 9% nach Szydlik und Schupp 2004: 619). Zumeist handelt es sich hierbei um vermögende Personen. Außerfamiliale Personen werden selten bedacht, ein Befund, über den alle Untersuchungen berichten. Beispielhaft seien die Ergebnisse der Analyse des Alterssurveys wiedergegeben:

Schaubild 3: Die Erblasser



Datenbasis: Alters-Survey. Gewichtete Ergebnisse

Kosmann schreibt aufgrund ihrer Testamentsanalyse: „Die ‚lieben‘ Nichten, Neffen, Enkelinnen und Enkel erben mal größere, häufiger aber kleine Erbschaften, als Anerkennung für Hilfeleistungen oder mit Auflagen zur Grabpflege verbunden. Je mehr sie erben, desto mehr müssen sie dafür leisten oder haben es schon getan. Das lässt sich aus den Auflagen und Begründungen in den Testamenten ablesen, die die meist verwitweten Erblasserinnen verfügen. Brüder und Schwestern haben heutzutage verminderte Chancen auf den Nachlass ihrer

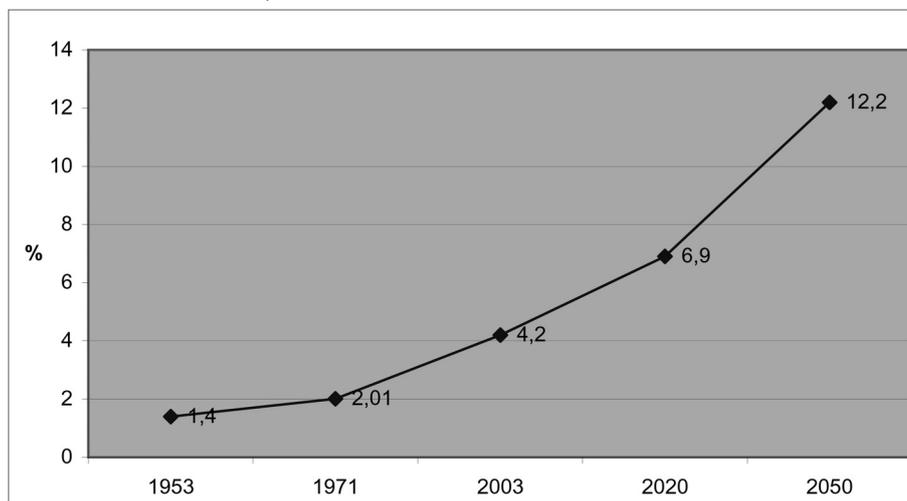
Geschwister...Allen der Familie nachgesagten Auflösungstendenzen zum Trotz, sind familiäre Beziehungen oder Verpflichtungen in den von mir analysierten Testamenten immer noch die maßgebenden Gedanken bei der Formulierung des letzten Willens, ob als ideeller oder als finanziell – materieller Transfer“ (1999: 73).

Diesen Sachverhalt bestätigen alle vorliegenden Untersuchungen. Die empirischen Untersuchungen belegen – wie Szydlik und Schupp (2004) betonen – eine lebenslange Generationensolidarität. Das gilt im übrigen nicht nur für Erbschaften, sondern – entgegen allen Unkenrufen über den „Zerfall der Familie“ (vgl. hierzu ausführlicher Nave-Herz 1998: 286ff.) – auch für die gegenseitigen materiellen und immateriellen Transferleistungen zwischen den familialen Generationen (Nave-Herz 2002 und 2006: 212ff.).

2.3 Wann wird vererbt und geerbt?

Allgemein ist bekannt, dass die Lebenserwartung in allen Industriestaaten in den letzten Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten ständig gestiegen ist. Prognostiziert wird, dass sich dieser Trend noch weiter fortsetzen wird. Zwar hat es in der Menschheitsgeschichte schon immer einzelne Menschen gegeben, die sehr alt wurden, aber erst in den Industrienationen (an erster Stelle steht Japan) erreichen mehr als die Hälfte aller Menschen das siebzigste Lebensjahr. Die Menschen werden alt und immer älter...

Schaubild 4: Geschätzter Bevölkerungsanteil im Alter von 80 und mehr Jahren, 2000 bis 2050



* Schätzwerte auf der Grundlage der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamts (Variante 2); eigene Darstellung

Baltes und Baltes, die bekannten Altersforscher, betonen im Hinblick auf die weiter zu erwartende steigende Lebenswahrscheinlichkeit: „Selbstverständlich kann sich eine menschliche Kultur nur in Grenzen entfalten, die biologisch

prinzipiell möglich sind...Man spricht von einem biologischen Maximalalter von etwa 110 bis 120 Jahren“ (1992: 18).

Der Anstieg der Lebenserwartung hat zur Folge, dass heutzutage die Drei-, insbesondere die Vier-Generationenfamilie keine Seltenheit darstellt, was ein völlig neues soziales Phänomen ist.

Die gestiegene Lebenserwartung und die Ausprägung der Drei-, zunehmend der Vier-Generationenfamilie bedingte, dass die Erben zumeist erst in ihren 50er Lebensjahren die Erbschaft erhalten, also erst dann, wenn sie die Einrichtung ihres Haushaltes, ihren Berufsweg usw. bereits abgeschlossen haben. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, wie bereits in Abschnitt 2.2 betont, dass Erbschaften überwiegend an die nächste Generation weitergegeben werden; sehr selten wird eine Generation übersprungen.

Unterschiede gibt es in der vorliegenden Literatur im Hinblick auf die Angaben zur vorgezogenen Erbschaft. Lauterbach und Lüscher (1996) gelangen aufgrund einer Auswertung des sozioökonomischen Panels zu der Schlussfolgerung, dass der größte Teil des Vermögens bereits zu Lebzeiten übertragen würde.

Dem widersprechen Braun et al. (2002) mit dem Hinweis, dass in jener Studie die Erbschaften „untererfasst“ worden seien. Ihre repräsentative Befragung von Erben und Erblassern ergibt hingegen,

- dass 31% aller Erblasser zu Lebzeiten ihren Kindern Vermögen überlassen (zum Teil in Form von gelegentlichen „Finanzspritzen“),
- dass 30% dies für die Zukunft planen,
- dass somit ca. 40% aller Erblasser zu ihren Lebzeiten *keine* Schenkungen getätigt haben und dieses auch nicht beabsichtigen.

Auch die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) liefert keine befriedigenden Informationen, da Vorvererbungen und Schenkungen nicht zum Erhebungsprogramm dieser Replikaktionsstudien zählen. Die Datenlage ist in dieser Beziehung äußerst mangelhaft wegen ihrer Widersprüchlichkeit. Das Statistische Bundesamt baut gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Finanzverwaltungen der Länder eine neue Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik auf. Doch hier muss wiederum einschränkend betont werden, dass diese weiterhin nur steuerpflichtige Empfänger bzw. Empfängerinnen erfasst, so dass auch künftig sämtliche Formen steuerfreier Schenkungen und Erbschaften mit dieser Statistik nicht erfasst werden können.

2.4 Was erwarten die Erblasser von den Erben im Hinblick auf die Erbschaft?

In einer neueren repräsentativen Untersuchung, die mit standardisierten Interviews arbeitete, wurden u.a. verschiedene Fragen an zukünftige Erblasser darüber gestellt, was sie meinten, wie ihre Erben die Erbschaft verwenden sollten. Auf methodische Fragen und Probleme kann ich in diesem Beitrag nicht eingehen. Aber die Antwortverteilungen lassen m.E. auf einen interessanten Tatbestand schließen.

Schaubild 5: Erwartungen der Erblasser an die Erben



1. Die Erben sollen mit einer Hinterlassenschaft das tun, was sie selbst für richtig halten.
 2. Ich freue mich darüber, wenn meine Erben durch meine Unterstützung ihre Träume verwirklichen können.
 3. Das Erbe ist Familienbesitz. Ich wünsche mir, dass dieser von den Erben erhalten bleibt.
- Quelle: Braun et al., 2002: 44.

Es stimmten also einerseits 84% dem Statement zu: „Die Erben sollen mit meiner Hinterlassenschaft das tun, was sie selbst für richtig halten“ (Zeile 1); und 64% bejahten, dass sie sich freuen würden, wenn ihre Erben durch ihre Unterstützung sich ihre Träume verwirklichen könnten (Zeile 2). Aber gleichzeitig betonten 62% immer noch, dass das Erbe Familienbesitz wäre und sie sich wünschten, dass das Erbe erhalten bliebe (Zeile 3).

Dieser Widerspruch – denn alle Befragten mußten zu allen Statements Stellung nehmen – spiegelt m.E. einen sozialen Wandel in der Einstellung zur Funktion von Erbschaften wider, der bisher noch in Form einer deutlichen Ambivalenz zwischen individualistischen/liberalen und traditionellen Einstellungen in Bezug auf die Weitergabe des Familienvermögens „verharrt“.

2.5 Zusammenfassung

Aus der familienorientierten Weitergabe des Vermögens durch Vererbung über den Pflichtteil, also über das, was das Gesetz vorschreibt, hinaus lässt sich für die weitaus größte Mehrheit der Bevölkerung eine freiwillige familiäre Solidarität ablesen. Das Vermögen bleibt in der Familie (von wenigen Ausnahmen abgesehen). Das gilt für alle sozialen Schichten. Die Erbschaftsvolumina aber variieren jedoch stark nach Schicht und Region und verschärfen damit die soziale Ungleichheit.

freiwillige familiäre Solidarität

Wenn in den unteren Gesellschaftsschichten überhaupt geerbt wird, dann am ehesten – wie gezeigt wurde – Grund- und Hausbesitz. Beides wird in den Mittelschichten ebenfalls vererbt, aber auch einiges Geldvermögen. Die großen Geldvermögen (Aktien u.a.) werden und dürften weiterhin vornehmlich in den obersten Einkommenschichten weitergegeben werden.

Wie bereits betont: Die Familie in der Gegenwartsgesellschaft ist – allen Unkenrufen zum Trotz – eine Institution, die den Generationenzusammenhang praktiziert. Noch bedeutet das Vererben die Einhaltung einer unhinterfragten Norm. Es entspricht also traditionalem Verhalten nach Max Weber. Doch diese Einstellung wird seitens vieler Erblasser von ihren Erben nicht mehr in gleichem Maße wie zuvor gefordert. Ein völliger sozialer Wandel hat aber noch nicht stattgefunden; Ambivalenzen sind die Folge.

Die Familie in der Gegenwartsgesellschaft ist eine Institution, die den Generationenzusammenhang praktiziert.

3. Ausblick

Die Vermögensumverteilung durch Erbschaften kann auf der Individualebene, also für einzelne Personen, in Zukunft höhere Vermögenszuwächse bedingen und damit – volkswirtschaftlich gesehen – eine Vermögenskonzentration bedeuten, vor allem auch in Folge der veränderten demografischen Lage, insbesondere der zunehmenden Kinderlosigkeit.

Nach Braun et al. (2002) würde sich das Erbvolumen bis 2010 folgendermaßen verteilen:

Schaubild 6: Geschätzte Verteilung der Erbschaftsvolumen in 2010 (Immobilien-, Geld- und Gebrauchsvermögen)

Volumen	Anteil Erbfälle
0 €	6%
0-25 Tsd. €	22%
25-150 Tsd. €	29%
150-300 Tsd €	21%
300-500 Tsd €	13%
> 500 Tsd €	9%
Summe	100%

Quelle: Braun et al., 2002: 21

50% würden demnach 25-300 Tsd. Euro erben. Lediglich 6% aller Haushalte erben nur auf dem Papier. Unter Umständen können dies auch Schulden sein. Vermögenswerte fließen ihnen nicht zu. Weitere 22% erben nicht viel mehr als Erinnerungsstücke, etwa Hausrat, ein bisschen Schmuck, vielleicht ein gebrauchtes Auto und ein wenig Bargeld, insgesamt Vermögensgegenstände im Wert zwischen 1.000 € und 13 000 €. Eine kleine Gruppe (zwischen 2 bis 10%) erhält dagegen viel; das sind aber diejenigen, die selbst schon über höhere Besitztümer verfügen.

Andere Autoren (z.B. Miegel 2002: 1ff.) betonen dagegen, dass die Vermögen der Erblasser von Morgen weniger hoch, als von manchen Prognostikern erwartet, ausfallen könnten (sie sprechen sogar von „Erbschaftsillusionen“), und zwar:

1. wegen eines möglichen höheren Eigenverbrauchs bzw. Vermögensverzehr des Erblassers infolge des Anstiegs der Lebenserwartung und der damit verbundenen Kosten für notwendige Unterstützungsleistungen im Alltag,
2. durch steigende Pflegekosten trotz aller Versicherungsleistungen,
3. wegen veränderter Lebensstile im Alter und
4. in Erwartung dessen, dass der von dem staatlichen Sicherungssystem getragene Versorgungsanteil weiter zurückgeht.

Wenn auch zukünftige Schätzungen mit vielen unvorhersagbaren Fakten belastet sind, die weit überwiegende Mehrheit der bundesrepublikanischen Bevölkerung erhält in ihrem Leben irgendwann eine Erbschaft, vielleicht nur vielfach weniger als angenommen und vor allem in sehr unterschiedlicher Höhe.

Aus diesem Grunde könnte sich durch Erbschaften in Zukunft die soziale Ungleichheit in Deutschland verstärken. Zur Verhinderung dieser Folge wurde in der Literatur schon seit langem empfohlen, nicht dem Staat ein finanzielles Anrecht auf stärkere Besteuerung von höheren individuellen Erbvolamina einzuräumen und somit seine „Erbchancen“ zu erhöhen und damit „Erbschaften“ in den allgemeinen staatlichen „Ausgaben-Topf“ fließen zu lassen, sondern das Stiftungswesen in Deutschland – wie in anderen Staaten – attraktiver zu gestalten.

In diesem Jahr wurden durch Gesetzesänderung Stiftungen steuerlich neu bewertet: Zukünftig können Stifter eine Million Euro, verteilt auf zehn Jahre, zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug geltend machen. Über diese fiskalischen Maßnahmen hinaus fehlt es aber bislang in Deutschland (z.B. im Vergleich zu den USA) an einer „Stiftungskultur“, die nicht nur von vereinzelt vermögenden Personen praktiziert, sondern als allgemeine Selbstverständlichkeit angesehen, evtl. sogar öffentlich von finanziell gut gestellten Personen bzw. von Erblässern erwartet wird. Stiftungen – auch in Form kleinerer Volumina aus der gesamten Erbschaft – könnten Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements bedeuten, gerade im Hinblick auf die eigene Region, der Förderung bestimmter kultureller und sozialer Einrichtungen u.a.m., ohne damit die Familiensolidarität in Frage zu stellen.

Schließlich könnten – vor allem (wenn auch nicht nur) bei Kinderlosigkeit – über die Namensgebung der Stiftung und ihr Ziel Familientraditionen oder – normen leitbildhaft in der Öffentlichkeit bewusst erhalten bleiben. All das erinnert daran, dass es, gesellschaftlich gesehen, bei der Institution des Erbes nie allein um wirtschaftliche Aspekte geht, sondern – verknüpft mit diesem – um die Wahrung kulturellen Erbes.

Für die wissenschaftliche Forschung wäre es interessant herauszufinden, ob und inwieweit sich hier ein neues Verhältnis zwischen Familientradition, bürgerliches Engagement, Stiftungskultur und Erbschaftsverhalten herauskristallisieren könnte.

Literatur

- Baltes, P.B., Baltes, M.M. (1992): Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung; in: Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung, hrsg. v. P.B. Baltes und J. Mittelstrass, Berlin/New York, de Gruyter
- Beckert, J. (2004): Unverdientes Vermögen – Soziologie des Erbrechts, Frankfurt/New York, Campus Verlag
- Beckert, J. (2007): Familiäre Solidarität und die Pluralität moderner Lebensformen; in: Reformfragen des Pflichtteilsrechts, hrsg. v. Röthel, A., Köln/Berlin/München, Carl Heymanns Verlag GmbH
- Braun, R., Burger, F., Miegel, M., Pfeiffer, U. (2002): Erben in Deutschland – Volumen, Psychologie und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, hrsg. v. Deutschen Institut für Altersvorsorge, Köln
- Kosmann, M. (1999): Wohin der Nachlaß fließt; in: Die Erbesgesellschaft, Kursbuch 135, H.3, S. 72-82
- Kosmann, M. (2003): Erbmuster und Geschlechterverhältnisse im Wandel; in: Erben und Vererben, hrsg. v. Lettke, F., Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft mbH

- Lauterbach, W. (1998) : Familiensystem und Vermögensübertragung – Zur Bedeutung einer Erbschaft für Erben und Erblasser; in: Verwandtschaft, hrsg. v. Wagner, M. und Schütze, Y., Stuttgart, Enke Verlag, S. 237-263
- Lauterbach, W., Lüscher, L. (1996): Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familienmitgliedern; in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 66-95
- Miegel, M.(2002): Erben in Deutschland – Volumen, Psychologie und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen, hrsg. v. Deutschen Institut für Altersvorsorge, Köln, S. 1-10
- Nave-Herz, R. (1998): Die These über den „Zerfall der Familie“; Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 38, Westdeutscher Verlag, S. 286-315
- Nave-Herz, R. (2002): Family Change and Intergenerational Relationships in Germany; in: Family Change and Intergenerational Relations in Different Cultures, hrsg. v. Nave-Herz, R., Würzburg, Ergon Verlag, S. 218-248
- Nave-Herz, R. (2006): Ehe- und Familiensoziologie – Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde, 2. Aufl., Weinheim, Juventa Verlag
- Röthel, A. (2007): Reformfragen des Pflichtteilsrechts, München, Carl Heymann Verlag GmbH
- Szydlík, M. (2000): Lebenslange Solidarität?, Opladen, Leske + Budrich
- Szydlík, M., Schupp, J (2004): Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung; in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 609-629
- Willutzki, S. (2003): Generationensolidarität versus Partnersolidarität – quo vadis, Erbrecht?, in: Erben und Vererben, hrsg. v. Lettke, F., Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft mbH., S. 59-74